

12.02.2021

**Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten
Straßenbauamt**

Kooperationsvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbetriebsdienstes für die Teilabschnitte der A98 im Landkreis Waldshut zwischen der Autobahn GmbH des Bundes und dem Landratsamt Waldshut

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr	24.02.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr nimmt die geschlossene Kooperationsvereinbarung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Straßenbaulastträger der Bundesfernstraßen, wie auch der Autobahn A 98, ist der Bund gemäß § 5 Abs.1 FStrG. Die Unterhaltungen der Bundesautobahnen erfolgt grundsätzlich gemäß § 53b Abs. 3 StrG BW durch die Autobahnmeistereien. In unserem Fall ist die nächstgelegene Autobahnmeisterei in Efringen-Kirchen. Da die Autobahnmeisterei eine weite Anfahrt hat (60 km), wurden aus wirtschaftlichen Gründen die Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben der A98 im Landkreis Waldshut einschließlich der Anschlussstellen sowie der sonstigen Autobahnbestandteile dem Landratsamt Waldshut übertragen.

Das Straßenbauamt mit seinen Straßenmeistereien Lauchringen und Görwihl-Segeten ist daher seit 2005 im Auftrag des Landes für den Betrieb und die Unterhaltung der Autobahnabschnitte der BAB A 98 Tiengen – Lauchringen sowie Murg-Hauenstein verantwortlich.

Im Zuge der Reform der Bundesfernstraßen werden die Bundesautobahnen seit dem 01.01.2020 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Die dafür neu gegründete „Autobahn GmbH des Bundes“ übernimmt sämtliche in Bezug auf Autobahnen in Deutschland anfallenden Aufgaben.

Der Landkreis hat eine neue Kooperationsvereinbarung für die Teilabschnitte der A 98 im Landkreis mit der neuen Autobahn GmbH des Bundes abgeschlossen. Diese wurde mit der Autobahn GmbH Niederlassung Südwest (Stuttgart) im Dezember verhandelt und am 22.12.2020 unterschrieben. Die Kooperationsvereinbarung regelt unter anderem die Leistungen des Landratsamts Waldshut, Straßenbauamt, für die Autobahn GmbH sowie die Kostenerstattung und Haftung.

Kosten:

Die tatsächlichen Kosten des Landkreises für die Wahrnehmung der nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Unterstützungsleistungen werden durch die Autobahn GmbH auf Nachweis erstattet.

Die angefallenen Verwaltungskosten wurden bisher mit 3 % auf die nachgewiesenen Kosten pauschal bezahlt. Die Verwaltung geht davon aus, dass dieser Prozentsatz bisher zu gering war und nicht die tatsächlichen Verwaltungskosten abbildet. Mit der Autobahn GmbH wurde vereinbart, dass die tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten für 2021 erfasst werden und anschließend als neuer Prozentsatz abgebildet werden. Dieser neu berechnete Prozentsatz wird dann wieder jährlich pauschal auf die nachgewiesenen Kosten als Verwaltungskosten erstattet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung begrüßt, dass das gesamte Straßennetz weiterhin aus einer Hand betreut werden kann, was Synergien in vielerlei Hinsicht mit sich bringt. Eine Betreuung durch die weit entfernte Autobahnmeisterei der Autobahn GmbH in Efringen-Kirchen kommt nicht sinnvoll in Betracht.

Die neue Kooperationsvereinbarung mit der Autobahn GmbH bringt aber einige Änderungen zur bisherigen Praxis des Betriebs und der Unterhaltung der A 98. Unter anderem ist das Straßenbauamt nicht mehr als Straßenbaubehörde tätig und die Straßenmeistereien haben keine hoheitlichen Befugnisse für die A 98 mehr. Verkehrsrechtliche Anordnungen aufgrund von Unterhaltungstätigkeiten oder Verkehrsunfällen werden nun von den zuständigen unteren Verkehrsbehörden über eine Jahresanordnung ausgestellt.

Diese und weitere Änderungen der bisherigen Praxis müssen im laufenden Jahr auf ihre Tauglichkeit überprüft werden und gegebenenfalls im kommenden Jahr mit der Autobahn GmbH nachverhandelt werden.

Landrat